J. pract. Chem.
185.6

Google

Digitized by Google

L. Nat. 1857.

Chur-Pfälzische Erneuert- und verbesserte REVISIONS-Gerichts-Ordnung.

1709.

Heidelberg/
Gedruckt bey Johann Mayer Hoff- und Universitäts-Buchdrucker.

Digitized by Google

WIr Johann Wilhelm Pfaltz-Graff bey Rhein / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchsäß / und Churfürst / in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzog / Fürst zu Mörß / Graff zu Veldentz / Sponheim / der Marck und Ravensburg / Herr zu Ravenstein / ꝛc. ꝛc.

THun hiermit kund jedermänniglich / demnach Wir von Zeit angetrettener Unserer Churfürstl. Regierung / Unsere für die allgemeine Wohlfahrt und Beste deren Uns anbefohlenen Landen / und Leuthen tragende Landesvätterliche Vorsorg / neben anderen / vornehmlich auff die Beförderung / und Administration der Gott geliebten heylsamen Justitz / als worinn die Glückseeligkeit der Landes-Beherrschung hauptsächlich mit bestehet / gerichtet / und zu dem Ende nicht allein das bey der Churfürstl. Pfaltz und Unseren Vorfahren / Pfaltz-Graffen bey Rhein / und Churfürsten iederzeit im Brauch / und gutem Stand gewesene ordentliche Hoff-Gericht / mit Richteren / und Assessoren / damit sowohl Unsere Unterthanen / An-

Digitized by Google

gehörige / und Verwandte / in denen unter ſich habenden Rechts-Streittigkeiten / als auch Frembde / wann ſie gegen jene Klag zuführen haben / eines gleichen Rechtens ſich zu erfreuen haben mögen / hinwiederum gehörig beſetzt / ſondern auch zum Beſten derjenigen Partheyen / welche gegen Unſere Zuverſicht / durch die bey gedachtem Unſerm Hoff-Gericht ausgeſprochene Urthelen beſchwert / und alſo in Ermanglung des Beneficii Appellationis, an die Kayſerl. und des Reichs höchſte Hoff- und Cammer-Gerichten / als wovon die Pfaltzgraffen bey Rhein / und Churfürſten / benebſt der allgemeinen / in der Güldenen Bull enthaltenen Befreyung / mit einem abſonderlichen hochverpönten Privilegio verſehen ſeynd / an ihrem Rechten verkürtzt zu ſeyn / vermeinen möchten / das hiebevor vergünſtigte Remedium Reviſionis, vermittelſt Anordnung eines beſondern Judicii Reviſorii, reſtabliret / und aber gleichwohlen bey der zu Zeiten der ehemahls regierenden Unſeren Herren Vorfahren an der Chur-Pfaltz verfaßten / und Publicirten Reviſions-Ordnung wahrgenommen haben / daß dieſelbe / nach gegenwärtigen Zeiten / und Umbſtänden / in ein- ſo anderem etwelcher Aenderung bedürfftig / Als haben wir erwehnte Ordnung für Hand nehmen / mit Fleiß erſehen / wohl bedächtlich überlegen / ein- und anderes nothdürfftiglich ändern / und verbeſſern / folgender Geſtalt einrichten / und zu männiglichen Wiſſenſchafft / und gebührender Beobachtung publiciren laſſen.

TITU-

TITULUS PRIMUS.

Von Beſtellung des Reviſions-Gerichts / und wie die Proceſs impetriret / und renunciiret werden mögen.

IM Erſten: Soll dieſes Reviſions-Gericht mit fünff in Rechten wohl erfahrnen auffrichtigen und verſtändigen Perſohnen / darunter zwey von Adel / und drey Doctores oder Licentiati Juris, oder anderen in Rechten wohl erfahrnen Perſohnen beſetzet werden / von welchen fünff Perſohnen Wir einen zum Præſidenten / wegen Colligirung der Stimmen / und übrigen Führung des Directorii ordnen wollen / welche dann dieſes Unſer Reviſions-Gericht auff Zeit / und Maaß / wie hernach folgen wird / beſitzen und demſelben mit Fleiß abwarten ſollen / jedoch wollen Wir dieſe Zahl der Reviſorum nach Unſerm Gutduncken zu mehren / und zu mindern / Uns vorbehalten.

ZUm zweyten: Sollen die Termini zur Handlung bey dieſem Reviſions-Gericht von 4. Wochen zu 4. Wochen geſetzet / und wann die Sache geſchloſſen / und die Sententz verglichen / haben die Reviſions-Räthe ſelbige ſofforth abzufaſſen / und nach vorgegangener Citation denen Partheyen zum beſten ohne Verzug zu publiciren.

DRittens: So viel die ſtreitende Partheyen anbetrifft / ſolle kein Unterſchied zwiſchen denen Frembden und Einheimiſchen / oder Unſeren Unterthanen und Angehörigen gemacht werden / ſondern wollen Wir ſolch Beneficium-Reviſionis dieſen / wie jenen / gnädigſt verſtattet haben.

So viel aber die Summam Revisibilem anbelanget/ demnach die Erfahrung bezeüget/ daß offtmahls/ die Partheyen auß blossem Eiffer/ und Zanckſüchtigen Gemüth Proceſs gegen einander führen/ und ſich dardurch ſelbſten in gröſte Köſten und Schaden bringen; Als wollen Wir ſolche Summam auff Ein Tauſend gemein Reiniſcher Gulden/ zu fünffzehen Batzen oder ſechzig Kreutzer gerechnet/ an Capital, ohne Einſchlieſſung der Zinß und intereſſe, hiermit ſtatuiren, und ſetzen; Derowegen Unſer Will und Meinung iſt/ daß unter ſolcher Summ der Tauſend gemeiner Gulden keiner Reviſion zu ſuchen/ Macht/ oder Gewalt haben ſolle/ mit dem Anhang jedoch daß/ wann die Summa geringer/ und die Partheyen palpabilem Nullitatem vel Partialitatem Judicis vorſtellen/ und erweißlich darthun werden/ daß ſodann hierüber von Unſerem Judicio Reviſorio denen in ſolchen Fällen ſtatuirten Rechten gemäß cognoſciret und erkannt werden ſolle.

Zum Vierdten: Wegen des Termini petendæ Reviſionis wollen Wir ſechs Wochen/ von Zeit des ausgeſprochenen Urtheils anzurechnen/ geordnet haben/ innerhalb welchen Termin denen Partheyen bey Uns/ oder Unſerer Regierung die Reviſionem Actorum ſchrifftlich zu ſuchen/ frey ſtehen und erlaubet ſeyn/ nach Verflieſſung deſſen aber weiter keine Reviſio geſtattet werden ſolle.

Zum Fünfftens: Da auch die gebettene Reviſio von Uns/ oder Unſerer Regierung alſo bewilliget; So ſoll ſothane Einwilligung unter Unſerem Nahmen/ und untergedruckten groſſen Cantzley Inſigel ſo wohl denen Reviſions-Richtern als auch Unſerem Hoff-Gericht zeitlich/ und längſt innerhalb drey Tagen durch ein verſchloſſenes Schreiben wiſſend gemacht/ und die Acta abgefordert werden.

Sechs-

SEchstens: Damit auch die Partheyen frivole Reviſiones zu begehren/ umb ſo viel mehr mögen abgehalten werden; So ſoll nach Inhalt deß letzteren Reichs Abſchieds vom Jahr 1654. §. Damit auch die Partheyen ꝛc. Der jenige/ ſo Reviſionem Actorum ſuchet/ eine gewiſſe Summam Geldes und etwa von jedem Tauſend ſibenzig fünff Gülden/ & ſic pro ratâ, oder wie ſelbige die Reviſores nach Beſchaffenheit der Sachen und Umbſtände mehr oder weniger anſetzen werden/ zuvor/ und ehe die Reviſio vorgenommen wird/ ad Archivum zu deponiren ſchuldig/ auch dafern die Partheyen ſolche würcklich zu deponiren nicht vermöchten/ ihnen die in Rechten zugelaſſene Caution verſtattet/ und denen armen Partheyen Cautio Juratoria verſtattet ſeyn.

SJebentens: Solle auch der jenige/ der Reviſionem ſuchet/ ſo wohl als ſein Advocatus, es wäre gleich von dem Gegentheil begehrt/ oder nicht/ in primâ Juridicâ nach erlangt-erkannt- und dem Hoff-Gericht inſinuirten Reviſions-Decret das Juramentum Reviſionis aut Calumniæ durch ſich ſelbſten/ oder ſeinen hierzu ſpecialiter Gevollmächtigten Anwaldt vor Unſerem Hoff-Gericht abzulegen/ ſchuldig/ und gehalten ſeyn.

SAchtens: Da aber der jenige/ ſo die Reviſionem erhalten/ davon abſtehen/ und derſelben renunciiren wolte; Soll ſolches den impetranten 4. Wochen zuvor ehe das Reviſions-Gericht beſeſſen/ und die würckliche Hinterlegung des angeſetzten Geldes erkannt wird/ ohne Straff zu thun frey ſtehen/ jedoch/ daß er die deßwegen aufgegangene Unkoſten erſetze/ etwas gewiſſes pro ſportulis erlege/ und dem obſiegenden Theil ſatisfaction leiſte.

SNeuntens: Da auch der Impetrant dieſe 4. Wochen vorbey ſtreichen lieſſe/ und hernach ohne vorhergehende Renunciation, nachdem bereits die Reviſores geſeſ-

ſen/ die Gelder hinterleget/ oder die in Rechten zugelaſſene Caution geleiſtet/ die Acta ventiliret/ und unterſuchet worden/ von der erlangten Reviſion abſtehen wolte; So ſoll er nach Gutbefinden der Reviſions-Richtern entweder umb die Helffte/ oder nach Gelegenheit der Sachen und derſelben Umbſtände/ umb alle hinderlegte Gelder geſtrafft/ und derſelben verluſtiget gemacht werden.

TITULUS SECUNDUS.

Wie in dem Judicio Reviſorio procediret werden ſolle.

ERſtens: Sollen die Reviſores zwiſchen denen Partheyen einen gütlichen Vergleich mögligſt ſuchen/ im Fall aber ſolcher über allen angewendten Fleiß nicht zu erhalten; Soll beyden Partheyen/ ſo wohl dem Impetranten/ als ſeinem Widerparth/ ſeine Beſchwerungs-Puncten, und Nothdurfft in einer Schrifft/ doch/ daß in ſolcher Schrifft nichts neues/ ſondern allein die Merita Cauſæ, und Ableinung des widrigen ex actis prioribus vorzubringen/ und keinem Theil weiter oder mehr Schrifften/ vielweniger neuen Beweiß oder Deductiones einzugeben/ zugelaſſen ſeyn.

ZWeytens. Des Provocati Antwort auff des Provocantis Beſchwernuß/ oder Gravamina dieſem letzteren zwar ad notitiam, nicht aber zu weiterer Handlung communiciret werden ſolle/ vorbehaltlich der jenigen/ ſo primam inſtantiam vor dem Hoff-Gericht gehabt/ denen nach Befindung der Sachen ein mehrere Schrifft-Wechslung zu geſtatten.

Drit-

Digitized by Google

Drittens: Weilen die Revisions-Richter bey ihrer Bestellung den Revisions-Eyd (dessen Formular in Cam. Gerichts-Ordnung Part. 3. Tit. 53. §. Und sollen ꝛc. enthalten/ und hiernach folget) einmahl vor allen leisten; So ist selbiger bey würcklicher Besitzung des Revisions-Gerichts nicht zu wiederholen/ sondern/ nachdem dieselbe von dem Hoff-Gericht die Ursach und Gründe ihres geschöpfften Urtheils haben angehört/ auch alle und jede Gerichts-Acta solcher Sachen mit allem Fleiß revidiret/ besichtiget/ und erwogen/ sollen die Revisions-Richter folgends allein ausserhalb des Hoff-Gerichts darüber erkennen/ und solche Urthel/ so sie gerecht befinden/ confirmiren und bekräfftigen/ oder/ so etwas durch die Urtheiler übersehen/ und geirret/ oder solch Urtheil sonst nichtig/ oder den Rechten nicht gemäß wäre/ reformiren/ und im Fall/ da die Urtheil auß übersehen der Richter als nichtig und ungerecht reformiret würde/ soll der Parthey ihr erlegt Geld wiederumb zugestellt/ dem verlüstigten Theil nach Erkandtnuß Unserer Revisions-Richtern die Unkösten zu tragen/ aufferleget/ und mit der Execution solcher reformirten Urthel an Unserem Revisions-Gericht verfahren werden.

FORMULA JURAMENTI.

Ihr N. N. sollet geloben und schwören einen Eyd zu GOTT dem Allmächtigen/ daß ihr in denen zum Revisions-Gericht gebrachten Sachen hiebevor nicht gerathen/ auch die vorige Richter in Ehren halten/ alle und jede vorkommene Gerichts-Acta, und was durch die Partheyen vermög Unserer Ordnung vor-

brachs worden / mit allem Fleiß revidiren / beſichtigen / und erwegen / zu dem die Urſach / darauß die erſtere Urtheil geſprochen / von denen Urtheilern anhören / und auff ſolches alles nach des Reichs gemeinen Rechten und Chur-Pfaltz Landes-Ordnung Euren beſten Verſtändnüß / nicht auß eigenen geſuchten / ſondern auß denen Rechten informirten Gewiſſen gleich richten / und urtheilen / und Euch keine Sache dargegen bewegen laſſen / auch von denen Partheyen / oder jemand anderſt ſolcher Sachen halber kein Gaab / Geſchenck / oder einigen Nutzen durch Euch ſelbſt / oder andere / wie das Menſchen Sinn erdencken mögte / nehmen / oder nehmen laſſen wollet. Ohne alle Gefährde.

VIertens: Dafern aber von Reviſions-Richtern und Räthen das vom Hoff-Gericht gefällte Urtheil confirmiret werden ſolte; So ſollen alsdann die deponirte Gelder Unſerem Fiſco heimgewieſen und abgefolget werden.

FÜnfftens: Obwohlen nach Inhalt des letzteren Reichs-Abſchieds de Anno 1654. wann ſchon die Reviſio begert und erhalten wird / ſelbige doch keinen Effectum ſuſpenſivum Executionis nach ſich führet; So wollen Wir jedoch auß beſondern Urſachen / die Uns hierzu bewogen / daß die von Uns erkannte Reviſio einen Effectum ſuſpenſivum hab / und von Unſerem Hoff-Gericht in ſolcher Sach ferner nicht verfahren werde / damit aber hierdurch die Partheyen an ihren Rechten nicht verzögert / und allem Anlaß zum muthwilligen Reviſions-Geſuch aeſteuret werde;

de; So haben unſer Præſident und Reviſions-Räthe die Acta zwar gründlich und mit allem Fleiß zu durchgehen / jedoch aber auch ſich dabey beſtens angelegen ſeyn zulaſſen / damit die Sach / ſo bald möglich / zur endlichen Deciſion und Execution gebracht / auch im fall ſich bey Unterſuchung der Sach befinden ſolte / daß die Reviſio frivolè geſuchet worden / diejenige mit empfindlicher Straff / nach Anleitung Receſſus Imperii noviſſimi, angeſehen werden mögen.

ZEntlichen: Haben Unſer Præſident, und Reviſions-Räthe in dem / was in dieſer Reviſions-Ordnung nicht außdrücklichen verſehen worden / in zuträglichen Fällen auff Unſere anderwärthe Verordnungen / dann auch auff die deßwegen heilſamlich ergangene Reichs-Satzungen zu reflectiren / und wollen Wir ſchließlichen dieſe Reviſions-Ordnung nach Gutbefinden zu verbeſſeren / zu minderen / zu mehren / zum Theil / oder wiederum gar aufzuheben / uns außdrücklich reſerviret und vorbehalten haben.

Digitized by Google

Digitized by Google